

Datum der letzten Änderung: 01.01.2016

http://steuerbuch.lu.ch/index/band_4_weisungen_schg_rechtsgrundlagen_schatzungswesen.html

Verordnung über die Gebühren im Schatzungswesen (SRL Nr. 686)

I. Spruchgebühren

1. Schatzungsverfahren

§ 1 Katasterschätzung auf Antrag

¹Wird der Katasterwert auf Begehren des Eigentümers im beschleunigten Verfahren festgelegt, beträgt die Gebühr bei einem Katasterwert

bis	CHF	250'000.–	CHF 175.–
bis	CHF	500'000.–	CHF 230.–
bis	CHF	1'200'000.–	CHF 345.–
über	CHF	1'200'000.–	0,3‰ des Katasterwertes, max. CHF 2'850.–

²Die Gebühren gemäss Absatz 1 können im Einzelfall bei überdurchschnittlichem Arbeitsaufwand bis höchstens 25% erhöht werden.

³Wird der Katasterwert gestützt auf § 7 Absatz 2 des Schatzungsgesetzes vom 27. Juni 1961 festgelegt, beträgt die Gebühr bei einem Katasterwert

bis	CHF	250'000.–	CHF	300.–
bis	CHF	500'000.–	CHF	650.–
bis	CHF	750'000.–	CHF	800.–
bis	CHF	1'000'000.–	CHF	950.–
bis	CHF	1'500'000.–	CHF	1'200.–
bis	CHF	2'000'000.–	CHF	1'400.–
bis	CHF	3'000'000.–	CHF	1'700.–
bis	CHF	4'000'000.–	CHF	2'050.–
bis	CHF	5'000'000.–	CHF	2'550.–
bis	CHF	8'400'000.–	CHF	3'150.–
über	CHF	8'400'000.–		0,4‰ des Katasterwertes

§ 2 Schätzungen nach dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht

¹Für die Ermittlung der Schätzungswerte nach dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 beträgt die Gebühr CHF 220.– bis maximal 1,875 Promille des zu ermittelnden Schätzungswertes.

²Für das Erheben und das Bereitstellen von Daten für die Bodenrechtskommission (§ 109 Abs. 2 Kantonale Landwirtschaftsverordnung), für andere Dienststellen oder für Gerichte bezieht

die Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern eine Gebühr. Diese wird nach den Vorschriften von § 8 Absatz 1 a-c und e berechnet.

§ 3 Schätzungen nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch

¹Für Schätzungen nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 beträgt die Spruchgebühr bei einem in diesem Verfahren ermittelten Anrechnungswert je Grundstück oder landwirtschaftliches Gewerbe

bis	CHF	250'000.–	CHF	400.–
bis	CHF	500'000.–	CHF	850.–
bis	CHF	750'000.–	CHF	1'050.–
bis	CHF	1'000'000.–	CHF	1'250.–
bis	CHF	1'500'000.–	CHF	1'600.–
bis	CHF	2'000'000.–	CHF	1'900.–
bis	CHF	3'000'000.–	CHF	2'350.–
bis	CHF	4'000'000.–	CHF	2'750.–
bis	CHF	5'000'000.–	CHF	3'400.–
bis	CHF	8'400'000.–	CHF	4'250.–
über	CHF	8'400'000.–	0,5 ‰	

²Die Gebühren gemäss Absatz 1 können im Einzelfall bei überdurchschnittlichem Arbeitsaufwand bis höchstens um 25%, jedoch nicht über 1,875 ‰ des ermittelten Anrechnungswertes erhöht werden.

³Sind mehrere Gebäude auf einem Grundstück, kann sich die Spruchgebühr für jedes zusätzliche Gebäude bis höchstens um 25% erhöhen.

⁴Für Schätzungen als Grundlage für die Pfandhaftverteilung nach § 45 des Schätzungsgesetzes beträgt die Spruchgebühr 0,5 ‰ des Katasterwertes, mindestens aber CHF 350.–.

§ 3a Verkehrswertschätzungen

Die Gebühr für Verkehrswertschätzungen im Sinn von § 1 Ziff. 4 SchG bemisst sich nach § 3.

2. Einspracheverfahren

§ 4 Abweisung der Einsprache

¹Bei Abweisung von Einsprachen betragen die Spruchgebühren

- für Katasterschätzungen CHF 60.– bis CHF 560.–;
- für Schätzungen nach dem Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht die Hälfte der für die Ermittlung des Schätzungswertes zu entrichtenden Gebühr (§ 2);
- für Schätzungen nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch die Hälfte der für die Ermittlung des Anrechnungswertes zu entrichtenden Gebühr (§ 3);
- für Verkehrswertschätzungen die Hälfte der für die Ermittlung des Verkehrswertes zu entrichtenden Gebühr (§ 3a).

²Die Spruchgebühren gemäss Absatz 1b - d können im Einzelfall je nach Arbeitsaufwand höchstens um 25 Prozent erhöht oder herabgesetzt werden.

§ 5 Teilweise Abweisung

Bei teilweiser Abweisung der Einsprache wird die Spruchgebühr gemäss § 4 angemessen herabgesetzt.

§ 6 Prozessentscheid

Bei nachträglicher Anerkennung der Schätzung wird die Spruchgebühr gemäss § 4 angemessen herabgesetzt.

II. Auslagen

§ 7 Bundesrechtliche Schätzungen

¹Der Kostenpflichtige hat bei bundesrechtlichen Schätzungen neben der Spruchgebühr die Auslagen zu tragen.

²Als Auslagen gelten namentlich die Reiseentschädigungen und Verpflegungsvergütungen an die Funktionäre der Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern und die Schätzer, die Gebühren anderer Amtsstellen sowie die Auslagen für Telefongespräche und Porti.

III. Gebühren für Auskünfte

§ 8 Auskünfte durch die Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern

¹Die Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern bezieht für

- a. das Erstellen einer Fotokopie CHF 2.30, für jede weitere Fotokopie CHF –.35,
- b. schriftliche Auskünfte, Ausfertigungen und dergleichen CHF 55.– pro Stunde,
- c. schriftliche Auskünfte, Amtsberichte, Expertisen und dergleichen, die besondere Fachkenntnisse voraussetzen, CHF 90.– bis CHF 130.– pro Stunde.

²Mündliche Auskünfte, die kein Nachschlagen in den Akten erfordern, sowie Akteneinsicht an den Eigentümer werden in der Regel gebührenfrei gewährt.

§ 9 Auskünfte der Gemeindekanzleien

Die Gebühren für Auskünfte der Gemeindekanzleien richten sich nach der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 16. Dezember 2006.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 Rechtsverweisung

¹Für die Gebührenerhebung und die Anfechtung von Gebührenrechnungen ist das Gebührengesetz vom 14. September 1993 anzuwenden.

²Für den Kostenvorschuss und den Kostenerlass gelten die §§ 195 f. und 205 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972.

§ 11 Aufhebung bestehenden Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Gebühren des Schatzungsamtes vom 16. Mai 1966 aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Übergangsbestimmung der Änderung vom 5. Dezember 1995 (G 1995 519)

In hängigen Verfahren, die vor dem 1. Januar 1996 angehoben wurden, richten sich die Gebühren nach bisherigem Recht.